



Einwohnergemeinde
Duggingen

Organisations- und Verwaltungsreglement

vom 7. Dezember 1999

Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Duggingen

vom 7. Dezember 1999

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), in der Fassung vom 27. Oktober 1995, beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1

Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung

(§ 47 Absatz 2 GemG)

¹ Der Gemeindeversammlung wird zusätzlich die Befugnis eingeräumt, neue Stellen zu schaffen und bestehende Stellen aufzuheben.

² Das Nähere regelt das Dienst- und Besoldungsreglement vom 7. Dezember 1999.

§ 2

Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

(§§ 55 und 57, Absatz 1, GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen veröffentlicht.

² Die Einladung enthält auch das Geschäftsverzeichnis.

§ 3

Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekanntgegeben.

§ 4

Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Geschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Gemeindeversammlung nochmals mündlich erläutert.

² Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Verträge usw.) können vom Datum der Einladung an auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen, Pläne sowie grössere Berichte und Dokumentationen nur eingesehen werden.

§ 5

Beratung (§§ 63-65 GemG)

Kein Stimmberechtigter darf sprechen, bevor ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er hat sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachtet er diese Vorschrift, so hat ihm der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen. Ein Stimmberechtigter soll in der gleichen Sache nur zweimal das Wort erhalten.

§ 6

Protokoll

¹ Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen und wird mit dem Geschäftsverzeichnis für die nächstfolgende Gemeindeversammlung an alle Haushaltungen verteilt.

² Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Gemeindeversammlung durch Abstimmung. ~~Auf das Verlesen des Protokolls wird verzichtet.*~~

(GV-Beschluss vom 24. Juni 1997.)

* von der Finanz- und Kirchendirektion nicht genehmigt.

§ 7

Bekanntmachung der Gemeindeversamm- lungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 GpR)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch Anschlag bekanntgemacht.

B. Gemeindebehörden

§ 8

**Gemeinderat,
Geschäftsordnung**
(§ 76 GemG)

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt interne Belange, Abläufe und Ausgabekompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§ 9

**Zusätzliche
Befugnisse des
Gemeinderates**
(§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzlichen Befugnisse eingeräumt:

- a) Erhöhung/Herabsetzung der Pensen von bestehenden Stellen
- b) Anstellung des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten

§ 10

**Entscheidungsbefugte
Behörden**

¹ Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der entscheidungsbefugten Behörden beträgt vier Jahre.

§ 11

**Beratende
Ausschüsse und
Kommissionen**
(§ 104 Absatz 1
GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen sowie der nicht ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen bzw. Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 12

Protokollführung in den Gemeindebehörden
(§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat und in der Vormundschaftsbehörde wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte bzw. ein Behördemitglied geführt.

² In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

C. Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen

§ 13

Zustellung
(§ 18 Absatz 4 GpR)

Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen (Abstimmungstext, Abstimmungsbroschüre, Abstimmungszeitung) werden jedem Stimm- und Wahlberechtigten persönlich zugestellt.

D. Rechnungswesen

§ 14

Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden
(§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a) die Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmobiliar und –material
- b) die Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge
- c) die Zivilschutzkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

E. Gebühren

§ 15

**Verwaltungs-
gebühren**
(§ 152 Absatz 3
GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, die nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

F. Bussen

§ 16

Bussenausschuss
(§ 81 Absatz 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden von Fall zu Fall bestimmt.

§ 17

**Bussenanerken-
nungsverfahren**
(§ 81 Absatz 5 GemG)

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

G. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkraftsetzung

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz - und Kirchendirektion per 1. Januar 2000 in Kraft.

Duggingen, 14. September 1999

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

R. Vögtlin

U. Schönenberger

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung
vom xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion mit
Ausnahme von § 6, Abs. 2, 2. Satz, am 31.3.2000.